



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an Leistungszentren

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 27. Juni 2019

Art. 1 Ausrichtung von Beiträgen an Leistungszentren

¹ An regionale und nationale Leistungszentren im Kanton Graubünden, welche im Nachwuchskonzept des nationalen Verbandes vorgesehen sind und einen Nachwuchsförderungsbeitrag (NWF) von Swiss Olympic auslösen, können Beiträge ausgerichtet werden.

² Der Sitz sowie die Haupttätigkeit des Leistungszentrums müssen im Kanton Graubünden sein.

³ Diese Beiträge dienen zur Finanzierung von Trainer- und Betreuungskosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Leistungszentrums stehen.

Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche

a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Art. 3 b) Beilagen

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) letzte J+S-Schlussabrechnung(en) der dem Leistungssport zuzuordnenden Angebote des letzten Kalenderjahres in den J+S-Nutzergruppen 1, 2 und/oder 4;
- c) letzte abgeschlossene Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht.

Art. 4 c) Eingabefrist

¹ Beitragsgesuche sind bis 31. März einzureichen (Poststempel- respektive E-Maildatum massgebend).

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 5 d) Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen an Leistungszentren

¹ Die Regierung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 e) Bemessungsgrundlage

¹ Die Ermittlung des Beitrags an Leistungszentren des Kantons Graubünden erfolgt aufgrund folgender Parameter:

- a) aufgrund der Traineranstellungen ausgelöster variabler Anteil der NWF-Beiträge von Swiss Olympic je NWF-Trägerschaft;
- b) J+S-Aktivitäten im Leistungssport. Die J+S-Schlussabrechnungen der dem Leistungssport zuzuordnenden Angebote des letzten Kalenderjahres in den J+S-Nutzergruppen 1, 2 und/oder 4 sind massgebend.

² Neue Leistungszentren können mit Anschubfinanzierungen unterstützt werden.

Art. 7 f) Prüfung der Unterlagen

¹ Die eingereichten Unterlagen werden vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

Art. 8 g) Auszahlung

¹ Die von der Regierung festgelegten Beiträge an Leistungszentren werden jeweils im Sommer ausbezahlt.

Art. 9 h) Bekanntgabe der jährlichen Beiträge an Leistungszentren

¹ Die Beitragsempfängerinnen beziehungsweise -empfänger haben die jährlichen Beiträge des Kantons Graubünden in ihrer Jahresrechnung bekannt zu geben.

Art. 10 Auflage

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen an Leistungszentren ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSPORT“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchformular angegebenen Stelle erhältlich.

Art. 11 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Regierung kann innert 30 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf den 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 11. Januar 2016.